

Federf. Stadtamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	09.02.2011	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Eintragung der Konfession im Geburtenregister

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Problemlage:

In den zurückliegenden Wochen wurde wiederholt Beschwerde darüber geführt, dass die islamische Religionszugehörigkeit hier geborener Kinder nicht in die Geburtsurkunde aufgenommen wird.

2. Rechtliche Situation:

Gesetzliche Grundlage für die Beurkundung familienrechtlicher Umstände (Geburten, Eheschließungen, Begründung von Lebenspartnerschaften, Sterbefälle sowie Namensführungen) ist das Personenstandsgesetz (PStG) in der zur Zeit gültigen Fassung vom 01.01.2009. Die Eintragung in das Geburtenregister ist im § 21 PStG geregelt. Gem. § 21 Abs. 1 PStG werden im Geburtenregister beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,
3. das Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen und die Familiennamen der Eltern sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, **die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.**

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gem. § 27 Abs. 3 PStG sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über

1. jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes; bei einer Annahme als Kind gilt § 21 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend,
2. die Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
3. die Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung,
4. die Änderung des Geschlechts des Kindes,
5. die rechtliche Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religionsgemeinschaft, **die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist**, sofern das Kind dies wünscht,
6. die Berichtigung des Eintrags.

Nach diesen Regelungen ist für die Eintragung der Konfession im Geburtenregister entscheidend, ob es sich bei der einzutragenden Religionsgemeinschaft um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist Voraussetzung für den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, dass eine Religionsgemeinschaft über einen gewissen Organisationsgrad verfügt. Der Islam kenne aber keine Organisationsstrukturen, sondern nur die alle Muslime umfassende islamische Gemeinschaft, die „Umma“. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) eine bundesweite Zusammenstellung der Religionsgemeinschaften erstellt, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Die Aufstellung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Der Aufstellung lässt sich für Nordrhein-Westfalen auf den Seiten 4 und 5 entnehmen, dass die islamische Religionsgemeinschaft nicht zu den Religionsgemeinschaften zählt, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

3. Zusammenfassung:

Für die Eintragung der Religionszugehörigkeit eines Kindes in die Geburtsurkunde ist zwingend erforderlich, dass es sich bei der einzutragenden Religionsgemeinschaft um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Da die islamische Religionsgemeinschaft zur Zeit nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, ist die Eintragung der islamischen Religionszugehörigkeit in die Geburtsurkunde eines Kindes rechtlich ausgeschlossen.

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i. V.

Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Integrationsrates

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: